

S9.5 - Gesetzgebung und die Beziehung zum GMP+ FC scheme

Version DE: 1. März 2021









Inhaltsverzeichnis

RICHTI	RICHTLINIEN ZUR GESETZGEBUNG	
1. GN	MP+ ANFORDERUNGEN UND DIE GESETZGEBUNG	3
1.1.	RICHTLINIEN ZUR ERFÜLLUNG DER GESETZGEBUNG	3
2. AU	JFNAHME DER EU-GESETZGEBUNG IN DIE GMP+ DOKUMENTE	4
2.1.	TS 1.4 Verbotene Produkte und Brennstoffe	4
2.2.	TS 1.5 Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel	5
2.3.	TS 1.7 ÜBERWACHUNG	7
APPEN	IDIX 1: ÜBERSICHT DER EU-GESETZGEBUNG IN BEZUG AUF DAS GMP+ FC SCHEME	8





Richtlinien zur Gesetzgebung

Das vorliegende Dokument enthält Erläuterungen zur Unterstützung von GMP+-Unternehmen bei der Anwendung der (EU-)Gesetzgebung im Zusammenhang mit der GMP+-Zertifizierung.

1. GMP+ Anforderungen und die Gesetzgebung

1.1. Richtlinien zur Erfüllung der Gesetzgebung

Jedes in der Futtermittelindustrie tätige Unternehmen muss die einschlägige Gesetzgebung im Bereich der Futtermittelsicherheit erfüllen. Die Stakeholder von GMP+ International erkennen die Anforderungen, die in der aktuellen EU-Gesetzgebung im Bereich von Futtermitteln festgelegt sind, an.

Die wichtigsten Elemente dieser gesetzlichen Bestimmungen sind bereits im *GMP+ FC scheme* enthalten und müssen also von den nach GMP+ zertifizierten Unternehmen beachtet werden. Wenn die nationale Gesetzgebung in Bezug auf Futtermittel strenger ist als die "GMP+ FSA"-Zertifizierungsanforderungen, müssen die nach GMP+ zertifizierten Unternehmen die Anforderungen jener nationalen Gesetzgebung einhalten.

In allen anderen Fällen (weniger strenge oder keine nationale Gesetzgebung) muss das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen die GMP+-Anforderungen befolgen, und zwar ungeachtet der Frage, wo das Unternehmen ansässig ist und welcher Markt bedient wird. Dank dieses Ansatzes lässt sich in allen Ländern ein hohes Maß an Futtermittelsicherheit realisieren und gewährleisten. Damit wird auch dafür gesorgt, dass ein "GMP+ FSA"-Zertifikat weltweit ein hohes Maß an Futtermittelsicherheit garantiert.

Allerdings obliegt es nach wie vor der Verantwortung eines jeden nach GMP+ zertifizierten Unternehmens, sicherzustellen, dass es die einschlägige Futtermittelgesetzgebung erfüllt.

Eine allgemeine Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung in Bezug auf Futtermittel lässt sich Appendix 1 entnehmen.





Aufnahme der EU-Gesetzgebung in die GMP+ Dokumente

2.1. TS 1.4 Verbotene Produkte und Brennstoffe

Die EU-Gesetzgebung verbietet die Verwendung bestimmter Produkte als Futtermittel (oder in der Herstellung von Futtermitteln). Diese verbotenen Produkte sind in TS 1.4 *Verbotene Produkte und Brennstoffe* gelistet. Die dort gelisteten Produkte dürfen von einem nach GMP+zertifizierten Unternehmen NICHT verwendet werden.

Die einschlägige EU-Gesetzgebung können Sie in der nachstehenden Tabelle der Spalte "Gesetzgebungsquelle" entnehmen.

Verbotene Produkte	Gesetzgebungsquelle	
Tierisches Eiweiß	Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
TiernebenprodukteKüchenabfall und Essensreste	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	
 Tierische Fette aus Material der Kategorien 1 und 2, (Anhang XIII, Abschnitt XI); Küchenabfall und Essensreste 	Verordnung (EG) Nr. 142/2011	
 Candida Proteinerzeugnisse der Hefe Kot, Urin Verpackungsmaterialien Saatgut, mit phytopharmazeutischen Erzeugnissen behandeltes Pflanzgut Mit Gerbstoffen bearbeitete Häute Schlamm, aus der Bearbeitung von städtischen Abwässern, Haushalts- und Industrieabwässern Siedlungsmüll, fest Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt ist 	Verordnung (EG) Nr. 767/2009	





2.2. TS 1.5 Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

Das Dokument TS 1.5 enthält die Grenzwerte für Futtermittel, die alle nach GMP+ zertifizierten Unternehmen berücksichtigen müssen, um zu ermitteln, ob ein Futtermittel sicher verwendet werden kann oder abgelehnt werden muss. In den meisten Fällen stammen diese Grenzwerte aus der EU-Gesetzgebung. Bei manchen Grenzwerten handelt es sich jedoch um sogenannte "GMP+-Grenzwerte". Diese Grenzwerte stützen sich nicht auf der EU-Gesetzgebung, sondern auf Studien, die im Auftrag von GMP+ International durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse dieser Studien lassen sich über das GMP+-Portal einsehen. Neben den Grenzwerten aus TS 1.5 können kraft der nationalen Gesetzgebung strengere oder ergänzende Grenzwerte gelten. Diese müssen im Sinne der Bestimmungen aus § 1.1 eingehalten werden.

Hinweis: Die einschlägige EU-Gesetzgebung können Sie in der nachstehenden Tabelle der Spalte "Gesetzgebungsquelle" entnehmen.

Kontaminanten	Gesetzgebungsquelle
 Enterobacteriaceae; Salmonellen; Unlösliche Unreinheiten. 	Verordnung (EU) Nr. 142/2011
 Arsen; Cadmium; Fluor; Blei; Quecksilber; Nitrit; Melamin. 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang I ANORGANISCHE KONTAMINANTEN UND STICKSTOFFVERBINDUNGEN
 Aflatoxin B1; Mutterkorn (Claviceps purpurea). 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang II <i>MYKOTOXINE</i>
 Freies Gossypol; Blausäure; Theobromin; Vinylthiooxazolidon (5-Vinyloxazolidin-2-thion) Senföl, flüchtig 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang III IMMANENTE PFLANZLICHE TOXINE
 Aldrin; Dieldrin; Camphechlor (Toxaphen) – Summe aus CHB-Indikator Kongeneren 26, 50 und 62; Chlordan (Summe aus CIS- und Transisomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan); DDT (Summe aus DDT-, DDD- (of TDE-) und DDE Isomeren, berechnet als DDT); Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan); Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin); Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor); 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang IV ORGANOCHLOR- VERBINDUNGEN (EXKLUSIVE DIOXINE UND PCB)





Hexachlorbenzen (HCB); (HCB): Alford Details Det	
Hexachlorcyclohexan (HCH), - Alfa-Isomer, - Beta-Isomer, - Campa Isomer (Lindan)	
Gamma-Isomer (Lindan)	
 Dioxine [Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-Dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005)]; [Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCBs (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-Dioxinen (PCDD), olychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005)]; 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang V DIOXINE UND PCB
 Dioxinhaltige PCBs [Summe aus polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005]; Nicht dioxinähnliche PCB [Summe von PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 (ICES — 6)]. 	
 Unkrautsamen und weder gemahlene noch zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt, davon: Datura sp. Crotalaria spp., Samen und Schalen von Ricinus communis L., Croton tiglium L. und Abrus precatorius L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse (soweit mikroskopisch bestimmbar), getrennt oder in Kombination Bucheckern, ungeschält - Fagus siylvatica (L.), Purgierstrauch – Jatropha curcas L., Samen von Ambrosia spp., Samen von: Indischer Braunsenf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. integrifolia (West.) Thell. – Sareptasenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea Chinesischer Senf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch Äthiopischer Senf – Brassica carinata A. Braun. 	Richtlinie 2002/32/EG Anhang VI SCHÄDLICHE BOTANISCHE UNREINHEITEN
Verbotene tierische Proteine .	Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Art. 7 und Anhang IV
 DON (Deoxynivalenol); Ochratoxin A; Zearalenon; Fumonisin B1 + B2; Summe der T-2- und HT-2-Toxine 	Empfehlung 2006/576/EG
Pestizide	Verordnung (EG) Nr. 396/2005





•	Radioaktivität, Summe von Cs-134 und Cs-137.	Die Durchführungsverordnung
		(EU) Nr. 2016/6 der Kommission
		wird kraft
		Durchführungsverordnung (EU)
		Nr. 2017/2058 der Kommission
		geändert. (Hinweis: Die neue
		Verordnung steht nicht mit der
		Festlegung neuer Grenzwerte
		im Zusammenhang.)

2.3. TS 1.7 Überwachung

In das Protokoll zur Überwachung (TS 1.7) von Dioxin und dioxinähnlichen PCB in Fetten und Ölen wurde die EU-Gesetzgebung integriert.

Das heißt, dass die Anforderungen aus dem Protokoll von allen nach GMP+ zertifizierten Unternehmen zu beachten sind.

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission einschließlich der Änderungen aus Verordnung (EU) Nr. 691/2013.



^{*} Die Anforderungen stützen sich auf der EU-Gesetzgebung kraft VO. (EG) Nr. 183/2005 (Anhang II) einschließlich der Änderungen aus Verordnung (EU) Nr. 2015/1905.



Appendix 1: Übersicht der EU-Gesetzgebung in Bezug auf das GMP+ FC scheme

Haftungsausschluss: Diese Übersicht ist nicht vollständig, sondern verschafft lediglich einen Überblick über die gängigste EU-Gesetzgebung, die in das *GMP+ FC scheme* aufgenommen worden ist. Für die vollständige Übersicht und die aktuellste Fassung der EU-Gesetzgebung siehe die Website eur-lex.europa.eu.

	Allgemeines
VO (EG) Nr.178/2002	Allgemeine Lebens- (und Futtermittel-)Gesetzgebung
	Zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des
	Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für
	Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur
	Lebensmittelsicherheit.
VO (EG) Nr. 183/2005	Futtermittelhygieneverordnung:
	Mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
VO (EG) Nr. 767/2009	Handelsverordnung Tierfutter:
	Über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung
	der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
	und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der
	Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des
	Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung
	2004/217/EG der Kommission.
VO (EG) Nr. 152/2009	Überwachung von Futtermitteln:
	Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche
	Untersuchung von Futtermitteln.
	Futtermittel
Richtlinie 96/32/EG	über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.
Empfehlung der Kommission	betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratroxin A, T-
vom	2- und HT-2-Toxin
17.08.2006	sowie von Fumonisinen in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen.
2006/576/EG	
Richtlinie 2008/38/EG	mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere
	Ernährungszwecke.
Verordnung (Euratom)	Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im
Nr. 2016/52	Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls.
VO (EU) Nr. 68/2013	Katalog der Einzelfuttermittel.
VO (EG) Nr. 396/2005	Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln
	pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie
	91/414/EWG des Rates.





Nr. Gesetzgebung	Titel Dokument
Entscheidung der Kommission 2009/727/EG	über Sofortmaßnahmen für aus Indien eingeführte, zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Krustentiere.
	Zusatzstoffe
VO (EG) Nr. 1831/2003	über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.
Register der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe	Die Kommission hat gemäß Artikel 17 das Register der Futtermittelzusatzstoffe der Europäischen Union eingerichtet, das regelmäßig aktualisiert wird und auf die einschlägigen Zulassungsbestimmungen verweist. Diese Verordnungen enthalter die spezifischen Anforderungen an das Inverkehrbringen der Zusatzstoffe auf den EU- und EWR-Markt.
	Dieses Register lässt sich zu Rate ziehen über:
	https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed/feed-additives/eu-register_en
	GVO
Richtlinie 2001/18/EG	über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.
VO (EG) Nr. 1829/2003	über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.
VO (EG) Nr. 1830/2003	über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.
	Tierisches Eiweiß
VO (EG) Nr. 1069/2009	mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).
VO 142/2011	zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.
VO (EG) Nr. 999/2001,	mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.
	Salmonellen und übrige Zoonoseerreger
2003/99/EG	zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates.



At GMP+ International, we believe everybody, no matter who they are or where they live, should have access to safe food

GMP+ International

Braillelaan 9

Niederlande

- T. +31 (0)70 307 41 20 (Büro) +31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk
- E. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung ist zur Information von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Die Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet nicht für etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

<u>© GMP+ International B.V.</u>

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nicht kommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.